

Beilage 2104

Interpellation

Betreff:

Schäden durch die Maul- und Klauenseuche in Bayern

Die Schäden durch die Maul- und Klauenseuche haben in der bayerischen Landwirtschaft Formen angenommen, die weit über die Leistungsfähigkeit der Tierseuchenkasse und der Landwirtschaft selbst hinausgehen. Tausende von Existenzen sind schwerstens geschädigt oder gar auf Jahre hinaus vernichtet. In der bayerischen Landwirtschaft ist ohne ihr Verschulden durch die Maul- und Klauenseuche ein Notstand eingetreten, der das Eingreifen des bayerischen Staates wie bei Naturkatastrophen erfordert. Alle bisherigen Maßnahmen waren entweder ungenügend oder haben teilweise völlig versagt.

Die volkswirtschaftlichen Schäden des gegenwärtigen schweren Seuchenganges sind noch nicht abzusehen.

Was gedenkt die Staatsregierung zu tun, um für die Millionenschäden in den bayerischen Gemeinden, die durch ungenügende Bereitstellung von Schutzmitteln entstanden sind, einen Ausgleich zu schaffen?

München, den 7. Januar 1952

Dr. Baumgartner, Dr. Lippert
und Fraktion (BP)

Beilage 2105

Antrag

Der Landtag wolle folgendes Gesetz beschließen:

Zweites Gesetz

zur Abänderung des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“

Art. 1

Das Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ vom 10. August 1948 (GVBl. S. 135) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:
„3. der Intendant bzw. sein jeweiliger Stellvertreter.“
2. § 9 Abs. I wird wie folgt geändert:
„I. dem Verwaltungsrat obliegt es:
 1. die Zustimmung zu folgenden Rechtsgeschäften des Intendanten zu erteilen:
 - a) zur Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstück;
 - b) zur Verfügung über eine Forderung, die auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück oder auf Begründung oder Übertragung eines Rechtes an einem Grundstück oder auf Befreiung eines Grundstückes von einem solchen Rechte gerichtet ist;
 - c) zur Eingehung einer Verpflichtung zu einer der in a) und b) bezeichneten Verfügungen;
 - d) zu einem Vertrag, der auf entgeltlichen Erwerb eines Grundstückes oder eines Rechtes an einem Grundstück gerichtet ist;
 - e) zu einem Vertrag, der auf entgeltlichen Erwerb oder die Veräußerung eines Erwerbsgeschäftes oder die Beteiligung daran gerichtet ist, sowie zur Eingehung oder Änderung eines Gesellschaftsvertrages, der auf den Betrieb eines Erwerbsgeschäftes oder die Beteiligung daran gerichtet ist;
 - f) zum Erwerb und zur Veräußerung von Aktien, Kuxen und sonstigen Anteilscheinen;
 - g) zur Aufnahme von Krediten und Übernahme von Bürgschaften, die einzeln oder insgesamt den „Bayerischen Rundfunk“ über eine Summe von 500 000 DM hinaus verpflichten.
 2. den Dienstvertrag mit dem Intendanten abzuschließen und im Benehmen mit diesem für das laufende Geschäftsjahr einen ersten und zweiten Stellvertreter des Intendanten zu ernennen;

3. die Zustimmung zum Abschluß, zur Veränderung oder zur Aufhebung von Dienstverträgen zu erteilen, die eine monatliche Vergütung von mindestens tausend Mark vorsehen oder eine Gültigkeitsdauer von mehr als drei Jahren haben oder eine Altersversorgung oder Abfindung bei Auflösung des Vertrags erhalten;
4. den „Bayerischen Rundfunk“ bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten zwischen dem „Bayerischen Rundfunk“ und dem Intendanten zu vertreten;
5. die Geschäftsführung des Intendanten und seiner Stellvertreter zu überwachen;
6. den vom Intendanten aufgestellten Haushaltsvoranschlag und Jahresabschluß zu überprüfen;
7. jährlich die genehmigte Abrechnung sowie den vom Intendanten erstellten Betriebsbericht zu veröffentlichen.

3. In § 11 Abs. II, III und § 12 Abs. I sind jeweils nach dem Wort „Intendant“ folgende Worte einzufügen:

„bei dessen Verhinderung seine Stellvertreter in der Reihenfolge,“.

4. In § 11 Abs. IV werden am Anfang an Stelle des Wortes „Er“ die Worte „Der Intendant“ gesetzt.

5. § 11 Abs. V erhält folgende Fassung:

„V. Die Abberufung des Intendanten erfolgt in Fällen grober Pflichtverletzung oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Als grobe Pflichtverletzung gilt insbesondere der Mißbrauch des Rundfunks zur Verletzung der verfassungsmäßig festgelegten Grundrechte und der demokratischen Freiheiten, sowie die Verletzung der sich aus § 9 ergebenden Verpflichtungen. Zur Abberufung ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Rundfunkrates erforderlich.“

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

Der Zweck des vorgelegten Gesetzes zur Änderung des Rundfunkgesetzes ist einmal, die Lücke zu schließen, die im Gesetz dadurch entstanden ist, daß der Gesetzgeber keine Regelung für die Stellvertretung des Intendanten, des Mannes also, getroffen hat, bei dem alle Fäden der Organisation und des Lebens des Rundfunks zusammenlaufen; zum andern die übergroßen Möglichkeiten und daraus entstehenden Verantwortlichkeiten dieses Mannes einzudämmen.

Dem ersten Gesichtspunkt dient vor allem § 9, Abs. I Ziffer 2 und die daraus notwendig werdenden Ergänzungen an den Stellen, wo der Intendant im Gesetz aufgeführt ist. Dazu mag bemerkt werden, daß absichtlich § 6, Abs. IV letzter Satz nicht geändert wurde, weil der vorgelegte Gesetzentwurf nicht des Willens ist, dem Stellvertreter des Intendanten das Recht einzuräumen, an den Sitzungen des Rundfunkrates teilzunehmen. Wenn der Rundfunkrat ihn dazu verpflichten will, so scheint dies möglich, auch ohne daß eine ausdrückliche Erweiterung

der angeführten Gesetzesstelle notwendig wäre. Es scheint auch zu genügen, daß die Stellvertreter des Intendanten vom Verwaltungsrat im Benehmen mit dem Intendanten ernannt werden, ohne daß der Gesetzgeber ausdrücklich vorschriebe, daß ein Vertrag in der Art des Vertrags des Intendanten abgeschlossen werden müßte, der etwa neben die Person des Intendanten zwei fast gleichmäßig berechnete weitere Persönlichkeiten stellen würde. Es soll sich lediglich um die Regelung der Stellvertretung im juristischen Sinne handeln.

Dem zweiten Gesichtspunkt dienen alle jene Vorschriften des vorgelegten Gesetzentwurfes, die für bestimmte Rechtsgeschäfte die Zustimmung des Verwaltungsrates verlangen. Es handelt sich dabei, wie ersichtlich, vor allem um Rechtsgeschäfte, die allgemein gesprochen die Rechtsverhältnisse an Grundstücken oder wirtschaftlichen Beteiligungen regeln sollen, oder die den Abschluß von Verträgen bedeuten, die dem „Bayerischen Rundfunk“ ziffernmäßig fühlbare Belastungen auferlegen. Diese beiden Arten von Rechtsgeschäften der Verfügungsgewalt des einzelnen Mannes zu entziehen und sie der Überlegung und dem verantwortlichen Willen der Mitglieder des Verwaltungsrates zu unterstellen, mag bedeuten, daß jene Beschwerden schweigen werden, die daraus entstehen, daß die Bevölkerung im Rundfunk eine Institution sieht, die kraft ihrer Monopolstellung öffentliche Gelder verwaltet und verbraucht. In § 11, Abs. V stellt der neue Gesetzentwurf ausdrücklich fest, daß es sich bei den Ziffern des § 9 um Verpflichtungen handelt in dem Sinne, daß der Intendant die Zustimmung zum Rechtsgeschäft einzuholen hat und welche Folgen für ihn daraus entstehen, wenn er diese Einholung unterläßt.

München, den 5. Januar 1952.

Bezold
und Fraktion (FDP)

Beilage 2106

Antrag

Betreff: Bereitstellung von Haushaltsmitteln für den Wiederaufbau der Universitätskliniken

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, in den Haushalt des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für das Rechnungsjahr 1952 mindestens 10 Millionen DM für den Wiederaufbau der bayerischen Universitätskliniken einzusetzen.

Memmingen, den 3. Januar 1952

Bezold, Dr. Soening
und Fraktion (FDP)